

Satzung

Landesverband Historischer Bürgerwehren und Stadtgarden Württemberg und Hohenzollern

§ 1 Name des Landesverbandes

Der Landesverband – auch kurz Verband genannt – führt als Verein den Namen

Landesverband Historischer Bürgerwehren und Stadtgarden
Württemberg und Hohenzollern e.V.

§ 2 Sitz des Landesverbandes

1. Der Sitz des Verbandes ist Ehingen (Donau).
2. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck des Verbandes

1. Der Landesverband ist der Verband der selbstständigen historischen Bürger- bzw. Stadtgarden, Bürgerwachen und Bürgerwehren innerhalb von Württemberg und Hohenzollern – im Folgenden kurz Bürgerwehren und Stadtgarden genannt.
2. Gemäß der Tradition „für Gott und für die Bewahrung der Heimat“ repräsentiert der Landesverband die Bürgerwehren und Stadtgarden. Der Landesverband fördert die Bürgerwehren und Stadtgarden, pflegt deren Zusammenhalt mittels Treffen, Tagungen, Lehrgängen, Kritik- und Wertungsspielen sowie weiteren Begegnungen und Veranstaltungen. Zudem berät und unterstützt der Landesverband die Bürgerwehren und Stadtgarden in ihrem Bemühen um die Erhaltung von Tradition und Brauchtum. Der Landesverband vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber der Politik, Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit. Nach Kräften unterhält der Verband auch ein Archiv und eine Verbandszeitschrift.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

1. Dem Verband gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.
2. Die Bürgerwehren und Stadtgarden sind die ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbandes ideell oder materiell fördern.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe zu stellen, sich an allen Veranstaltungen zu beteiligen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
5. Jedes Mitglied muss den Verband nach Kräften fördern. Hierzu zählen die pünktliche Leistung des Mitgliedsbeitrages sowie die aktive Mitwirkung an den Landestreffen, Tagungen und Veranstaltungen des Landesverbandes.

§ 5 Aufnahme der Mitgliedschaft

1. Jede Bürgerwehr oder Stadtgarde in Württemberg und Hohenzollern kann einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen, sofern sie in der Lage ist, eine urkundliche Existenz nachzuweisen und eine kommunale Einrichtung ist oder als eigenständiger Verein im Vereinsregister eingetragen ist.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Landeskommendanten voraus. Dem Antrag ist ein Nachweis über Entstehung der Bürgerwehr bzw. Stadtgarde, deren Ausrüstung, Uniform und historische Gegebenheiten sowie eine gültige Satzung, in welcher Zusammensetzung, Uniformierung, Ausrüstung und Dienstgrade geregelt sind, beizufügen. Voraussetzung einer Aufnahme ist, dass die aufgenommene Bürgerwehr bzw. Stadtgarde, die Beschlüsse und Richtlinien des Verbandes verbindlich anerkennt.
3. Nach Vorberatung im Landeskommmando hat die ordentliche Kommandantentagung über den Aufnahmeantrag endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht mittels Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei offener Abstimmung. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht zulässig.
4. Die Aufnahme von zwei verschiedenen Einheiten gleicher Aufgabenstellung aus derselben Stadt bzw. Gemeinde ist nicht möglich. Ausgenommen davon

sind die bis zur Beschlussfassung dieser Satzung bereits bestehenden Mitgliedschaften.

5. Nach Vorberatung im Landeskommmando entscheidet die Kommandantentagung über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes mittels Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei offener Abstimmung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeskommendanten - mit einer Frist von 6 Monaten - zum jeweiligen Jahresende erfolgen kann.
- b) durch Auflösung der Bürgerwehr oder der Stadtgarde.
- c) durch Ausschluss aus dem Verband aus wichtigem Grund. Ein Ausschluss kann nur durch eine Kommandantentagung bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- grober Verstoß gegen die Zwecke des Verbandes oder gegen dessen Satzung
- grobe sonstige Pflichtverletzungen oder schwerwiegendes Fehlverhalten
- Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
- Tragen der Uniform an karnevalistischen Veranstaltungen
- Überwiegende kommerzielle Betätigung der Stadtgarde bzw. Bürgerwehr z. B. im Rahmen des Fremdenverkehrs.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

2. In weniger schwerwiegenden Fällen kann eine Missbilligung ausgesprochen oder einem Mitglied die Teilnahme zeitlich befristet an Verbandsveranstaltungen untersagt werden. Die Missbilligung bzw. zeitlich befristete Untersagung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Kommandantentagung. Wird gegen ein Mitglied innerhalb von fünf Jahren wiederholt eine Missbilligung oder eine Untersagung ausgesprochen, stellt dies auch einen wichtigen Ausschlussgrund dar.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand bzw. die erweiterte Vorstandschaft, das Landeskommmando und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

1. Der Vorstand sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes und besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Landeskommandant mit Dienstrang „Oberst“) und dem 2. Vorsitzenden (stv. Landeskommandant mit Dienstrang „Major“).
2. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine zwei Vorsitzenden vertreten. Diese haben jeweils Alleinvertretungsrecht (Einzelvertretungsrecht). Im Innenverhältnis wird jedoch das Einzelvertretungsrecht des 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Die „erweiterte Vorstandschaft“ besteht aus den zwei Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer.
4. Dem Kassenführer obliegt die ordnungsmäßige Führung der Kasse.
5. Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Vereinsorgane ein Protokoll zu fertigen, dieses Protokoll zu unterzeichnen und vom Vorstand gegenzeichnen zu lassen.
6. Der Landeskommandant kann einen aktiven Uniformierten des Verbandes zu seinem Adjutanten ernennen. Der Adjutant ist nicht Mitglied des (erweiterten) Vorstandes und hat kein Stimmrecht.

§ 9 Das Landeskommando

Das Landeskommando besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den vier Mitgliedern der (erweiterten) Vorstandschaft (§ 8)
- vier Vertretern aus den Reihen der Kommandanten (§ 13 Abs. 2)
- einem Vertreter - Rittmeister bzw. Kommandant - der berittenen Stadtgarden (§ 13 Abs. 2)
- dem Verbandstambourmajor (§ 13 Abs. 2).

Jedes Mitglied des Landeskommandos ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landeskommandant.

§ 10 Aufgaben des Landeskommandos

Das Landeskommando ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich der Kommandantentagung (§ 12) zugewiesen sind.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann das Landeskommando Vereinsämter bzw. Verbandsaufgaben auf der Grundlage von Werk- oder Dienstverträgen bzw. Aufwandsentschädigungen regeln. Eine Vergütung von Vereinsämtern soll nur in begründeten Fällen und maximal gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG erfolgen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Prüfung der Rechnungsbelege erfolgt durch jeweils zwei für die Dauer von zwei Jahren aus der Reihe der Offiziere durch die Kommandantentagung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Landeskommmando angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfung erfolgt vor der Kommandantentagung. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Ein- und Ausgaben. Sie prüfen auch, ob alle Belege vom Landeskommendanten abgezeichnet worden sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr - möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Kommandantentagung) abzuhalten.
2. Der Landeskommendant lädt zur Kommandantentagung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Frist ermittelt sich aus der Absendung der Einladung und dem Datum der Tagung. Bei Verhinderung des Landeskommendanten lädt dessen Stellvertreter ein.
3. Eine außerordentliche Kommandantentagung ist binnen der Zweiwochenfrist nach Absatz 1 dann einzuberufen, wenn es das Landeskommmando beschließt oder wenn dies von einem Drittel der dem Verband angeschlossenen Bürgerwehren und Stadtgarden verlangt wird. Der Grund der Einberufung muss unter Beifügung der Tagesordnung angegeben werden.
4. Stimmberechtigt in der Kommandantentagung sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jede Bürgerwehr bzw. jede Stadtgarde hat eine Stimme.
5. Die fördernden Mitglieder nehmen an der Kommandantentagung beratend ohne Stimmrecht teil. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Vorstandschaft oder des Landeskommandos, sofern sie keine Bürgerwehr oder Stadtgarde vertreten.
6. Jede Kommandantentagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
7. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen haben für einen Beschluss keine Bedeutung und zählen insofern in keine Richtung. Bei Stimmgleichheit darf der Landeskommendant entscheiden.
8. Die Kommandantentagung beschließt in getrennter Abstimmung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Landeskommandos. Die Betroffenen haben sich dabei der Stimme zu enthalten.

9. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Kommandantentagung festgelegt.
10. Die Kommandantentagung beschließt auch über Fragen der Struktur einer Bürgerwehr bzw. Stadtgarde, über die Uniformierung und über Dienstgrade.
11. Die Kommandantentagung beschließt Anträge, die das Landeskommando ihr zur Entscheidung vorlegt.
12. Die Kommandantentagung beschließt Satzungsänderungen. Diese Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Wahlen und Wählbarkeit von Organmitgliedern

1. Die Mitglieder des Vorstandes (Landeskommandant und sein Stellvertreter) sowie der Kassenführer und Schriftführer werden durch die Kommandantentagung auf vier Jahre gewählt. Gewählt werden kann nur ein Offizier einer Bürgerwehr oder einer Stadtgarde.

In der Regel soll der Bewerber für den Vorstand ein Kommandant sein. Dies gilt nicht für den bisherigen Inhaber des Amtes und für den Fall, dass eine Wahl im ersten Wahlgang mangels notwendiger Mehrheit scheitert oder sich kein Kommandant zur Wahl stellt.

2. Die weiteren Mitglieder des Landeskommandos werden auf zwei Jahre gewählt. Das einzelne Verfahren ergibt sich wie folgt:
 - Die vier Vertreter der Bürgerwehren und Stadtgarden werden durch die Vertreter aus der Reihe ihrer Kommandanten gewählt.
 - Der Vertreter der berittenen Stadtgarden wird vorab durch die Gruppe Berittenen aus der Reihe der Rittmeister / Kommandanten gewählt.
 - Der Verbands-Tambourmajor wird vorab in eigener Sitzung durch die Leiter der Spielmanns- bzw. Fanfarenzüge und Trompetercorps gewählt. Gewählt werden können nur Zugführer.
3. Scheidet eine Person aus dem Vorstand, der Vorstandschaft oder dem Landeskommando aus oder erfüllt sie nicht mehr die Voraussetzungen für die Wahl, so kann das Landeskommando bis zum Ablauf der regulären Amtszeit eine Ersatzwahl vornehmen. Das Landeskommando ist bei seiner Ersatzwahl frei und nicht an Voraussetzungen gebunden. Das gleiche gilt, wenn eine Neuwahl scheitert.
4. Alle Wahlen werden grundsätzlich offen per Handzeichen durchgeführt, wenn nicht mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
5. Gewählt als Mitglied des Vorstandes ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Bei den übrigen Mitgliedern des (erweiterten) Vorstandes bzw. des Landeskommandos ist gewählt, wer die meisten Stim-

men hat. Stimmenthaltungen zählen in keine Richtung und werden nicht berücksichtigt. Bei zweimaliger Stimmgleichheit erfolgt ein Losentscheid.

§ 14 Ehrenlandeskommandanten

1. Ausscheidende Landeskommandanten können auf Antrag des Landeskommandos durch die Kommandantentagung zu „Ehrenlandeskommandanten“ ernannt werden. Sie sollen zu Sitzungen des Landeskommandos eingeladen werden, haben dabei aber kein Stimmrecht.
2. Zu „Landeskommandanten Ehrenhalber“ können Personen, die sich um den Landesverband verdient gemacht haben, auf Antrag des Landeskommandos durch die Kommandantentagung ernannt werden.

§ 15 Ehrungen, Orden und Ehrenzeichen

1. Mögliche Ehrungen durch den Verband sowie das Tragen von Orden und Ehrenzeichen werden durch die Kommandantentagung festgelegt.
2. Grundlage für das Tragen von Orden und Ehrenzeichen ist das gültige Gesetz (Ordensgesetz) über Titel, Orden und Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur in einer ordentlichen Kommandantentagung und nur durch eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher ordentlicher Mitglieder aufgelöst werden.
2. In der Einberufung dazu ist der Tagesordnungspunkt „Auflösung“ ausdrücklich anzugeben.
3. Unberührt davon bleibt das Erlöschen des Verbandes nach § 73 BGB.
4. Im Falle einer Liquidation ist das vorhandene Vereinsvermögen auf die dem Verband angeschlossenen Mitglieder - anteilig der gemeldeten Vereinsstärke - aufzuteilen, mit der Verpflichtung, das Liquidationsvermögen ausschließlich und vollständig nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
5. Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand sind zu Liquidatoren gemäß § 76 BGB zu bestellen.

§ 18 Sonstiges (Haftung, Nichtigkeit, Klagefrist, Anpassungen)

1. Die Haftung von Organen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Sofern im Zuge von Eintragungsverfahren redaktionelle Anpassungen oder Änderungen der Satzung erfolgen müssen, ist dazu der Vorstand berechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Änderungen bzw. Anpassungen der nächsten Kommandantentagung zu berichten.
3. Ein fehlerhafter oder nichtiger Beschluss bzw. fehlerhafte Wahl ist sofort nach der Beschlussfassung bzw. Wahl zu rügen. Eine gerichtliche Klage hiergegen muss alsbald, spätestens 6 Wochen nach der Beschlussfassung bzw. Wahl erfolgen.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sollen alle übrigen Bestimmungen weiterhin gelten. Die ungültige Bestimmung soll so umgedeutet werden, dass der damit verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.

§ 19 Inkrafttreten

1. Satzungsänderungen werden mit ihrer Beschlussfassung wirksam und sind unverzüglich in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
2. Diese Satzung wurde durch die außerordentlichen Kommandantentagung am 12. Januar 2013 im Kloster Reute (Bad Waldsee) beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung des Verbandes und alle etwaig ergangenen Änderungen.

Kloster Reute, 12.01.2013

Landeskommandant
Oberst Harald Neu

stellv. Landeskommandant
Major Jürgen Rosenäcker